

**II-4019 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIC ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF  
z1. 10.101/131-XI/A/1a/88

wien, 25.4.1988

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

1775/AB

1988-04-29

Parlament  
1017 Wien

zu 1847 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1847/J betreffend rezeptpflichtige Substanzen in kosmetischen Präparaten, welche die Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Mag. Haupt, Motter und Kollegen am 11. März 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1, 2 und 3 der Anfrage:

Im Hinblick auf die verstärkten Annäherungsbemühungen Österreichs an die EG und die angestrebte Rechtsharmonisierung hat mein Res sort bereits vor längerer Zeit die berührten Interessenvertretungen mit dem Problem allfällig notwendiger Änderungen der Verordnung über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel, BGBI.Nr. 443/1979, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 418/1983, befaßt. In diese Überlegungen sind auch Fragen der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf Packungen für Großverbraucher, auf Warenproben, der Erweiterung der Kennzeichnungspflicht für Kleinpackungen sowie der Angabe von Inhaltsstoffen miteingeschlossen, wobei ich bemüht sein werde, daß jedenfalls keine Schlechterstellung der österreichischen Konsumenten erfolgen wird.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Gemäß § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG), BGBI.Nr. 86, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz (nunmehr

Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst), wenn das zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission durch Verordnung zu bestimmen, daß beim Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln bestimmte Stoffe auszuschließen oder zu beschränken sind und in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 LMG 1975 Anordnungen zu treffen. Zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung hat der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst auch Anordnungen in sinngemäßer Anwendung der übrigen Bestimmungen des § 10 Abs. 1 zu treffen. In diesem Rahmen gilt § 10 Abs. 2 sinngemäß.

Die Beurteilung der Frage, ob Corticosteroide, Haemoderivate und Antibiotika unter diese Stoffe fallen, obliegt ausschließlich dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Gemäß § 33 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBI. Nr. 448, bestehen folgende Sanktionsmöglichkeiten:

Wer den Vorschriften einer aufgrund des § 32 UWG erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu öS 15.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Im Fall der Bestrafung wegen Verstoßes gegen eine nach § 32 UWG erlassene Kennzeichnungsverordnung ist auf Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Kennzeichnung auf den der Verfügung des Bestraften unterliegenden Gegenständen, gegebenenfalls unter Be seitigung der vorhandenen unrichtigen oder vorschriftswidrigen Kennzeichnung oder nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllung oder Verpackung, oder, wenn eines oder das andere nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

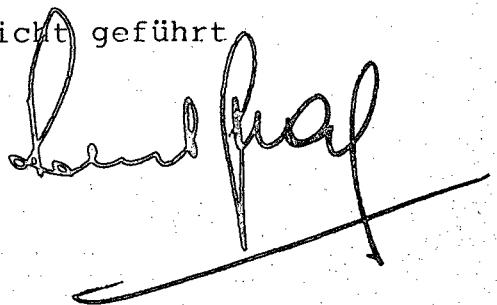
- 3 -

Zur Sicherung dieser Maßregeln, die auf Kosten des Verurteilten zu vollziehen sind, kann die Bezirksverwaltungsbehörde schon während des Verfahrens die Beschlagnahme der Gegenstände verfügen, durch deren den Anordnungen der Verordnung nicht entsprechende Beschaffenheit die Übertretung begangen wurde.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so können die nach den Abs. 2 und 4 zulässigen Verfügungen hinsichtlich der für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Gegenstände selbständig getroffen werden.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Im Rahmen einer Überprüfung der Einhaltung der aufgrund des § 32 UWG erlassenen obligatorischen Kennzeichnungsverordnungen, die auf Veranlassung des ehemaligen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im Jahre 1986 von den zuständigen Behörden durchgeführt wurde, ergaben sich auch Fälle von Verstößen gegen die Verordnung über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel; eine diesbezügliche Statistik wird jedoch nicht geführt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. B. f. a. l.", is written over a diagonal line.